

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung: Brexit - Ratifizierung des Austrittsgesetzes im Vereinigten Königreich und Unterzeichnung des Austrittsabkommens in der EU

Nachdem das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland das Austrittsgesetz ratifiziert und die EU das „Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft“ unterzeichnet hat, ist das Vereinigte Königreich am 31.01.2020 aus der EU ausgetreten.

Gemäß dem Austrittsabkommen gibt es einen Übergangszeitraum, welcher am 31.12.2020 endet (Art. 126). Eine Verlängerung dieser Phase wäre, zumindest nach dem Wortlaut des Abkommens, möglich (Art. 132). Dieser Zeitraum soll genutzt werden, um zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU ein Handelsabkommen abzuschließen und so einen harten Schnitt zu verhindern.

Während des Übergangszeitraums wird, vorbehaltlich abweichender Regelungen im Austrittsabkommen, weiterhin bilateral das Unionsrecht anwendbar sein: Das Unionsrecht wird für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich die gleichen Rechtswirkungen entfalten wie innerhalb der Union und ihrer Mitgliedstaaten (Art. 127). Bezüglich jener Bestimmungen im deutschen Bundesrecht, die auf die Mitgliedschaft in der EU oder in der EURATOM Bezug nehmen, wurde entsprechende Rechtsklarheit durch Anpassung des Brexit-Übergangsgesetzes (Art. 9 des Änderungsgesetzes vom 21.12.2019, BGBl. I 2019, 2875) auf das nunmehr in Kraft tretende Austrittsabkommen geschaffen.

Aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht unterliegen Warenlieferungen nach dem oder vom Vereinigten Königreich für die Dauer der Übergangsphase daher den bislang geltenden Regelungen der MwStSystRL. Das Abkommen enthält daneben auch Regelungen für Warenlieferungen, deren Versendung oder Beförderung vor dem Ablauf des Übergangszeitraums beginnt, aber erst nach dessen Ablauf endet. Ferner sind hinsichtlich der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Dienstleistungen bis zum 31.12.2020, nach unserem Verständnis, keine grundsätzlichen Änderungen ersichtlich.

Das Abkommen regelt u.a., dass Anträge auf Rückerstattung von Mehrwertsteuerbeträgen (RL 2008/9/EG) für das Jahr 2020 bis spätestens zum 31.03.2021 zu stellen sind. Dies umfasst sowohl die Erstattungsanträge von britischen

Steuerpflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat als auch den umgekehrten Fall.

Auch aus zollrechtlicher Sicht werden sich ab dem 01.02.2020 zunächst keine Änderungen ergeben: Durch Art. 127 finden auch weiterhin die zollrechtlichen Unionsvorschriften Anwendung. Grundsätzlich verhält es sich mit internationalen Verträgen, die die EU geschlossen hat (insbesondere Freihandelsabkommen), gleich. Das Vereinigte Königreich muss sich weiterhin an die sich daraus ergebenden Verpflichtungen halten (Art. 129). Ungewiss ist derzeit jedoch, ob Waren bzw. Vormaterialien mit Ursprung im Vereinigten Königreich weiterhin als Ursprungsbegründend bei Einfuhr der Ware in das Land des Vertragspartners gelten werden. Da das Vereinigte Königreich formell zum 31.01.2020 die EU verlassen hat, ist es kein Vertragspartner dieser Verträge mehr. Die EU plant jedoch, die Vertragspartner zu bitten, das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums wie einen Mitgliedstaat zu behandeln. Bislang gibt es hierzu jedoch noch keine weiteren Informationen. Wir empfehlen daher, die Fachmeldungen der Generalzolldirektion sowie Mitteilungen der Europäischen Kommission in den nächsten Tagen im Blick zu behalten. Daneben existiert eine Falschmeldung der deutschen Zollverwaltung zum Thema „Sachstand Brexit im Bereich Warenursprung und Präferenzen“ mit Datum vom 20.01.2020.

In Anbetracht der Komplexität der Brexit-Thematik ist, auch hinsichtlich der in dem Abkommen enthaltenen Sonderregelungen, eine eingehende Überprüfung der maßgeblichen Geschäftsvorfälle zu empfehlen. (Georg Geberth, RA, München, Kay Masorsky und Anastasia Sander, beide Hamburg; DStR 2020, Heft 5, S. VI)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im April und Mai 2020

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 14.04./17.04.; LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 11.05./14.05.; GewSt, GrundSt: 15.05./18.05. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. Abgabenordnung: Zum Erlass von Säumniszuschlägen zur Umsatzsteuer

Im Streitfall hatte das FA den Erlass von Säumniszuschlägen zur Umsatzsteuer abgelehnt. In seinem Urteil

IMPRESSUM

Herausgeber:
Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:
DATEV eG
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

prüft das FG Münster u.a. die Voraussetzungen eines Erlasses aus sachlichen Billigkeitsgründen. Ein Fall der sachlichen Unbilligkeit liege in Bezug auf die Säumniszuschläge dann vor, wenn die Voraussetzungen für eine zinslose Stundung der Steuerforderung im Säumniszeitraum vorgelegen haben. Würden demgegenüber nur die Voraussetzungen für eine verzinsliche Stundung vorliegen, komme nur ein Anspruch auf Erlass der hälftigen Säumniszuschläge in Betracht. Denn der säumige Steuerschuldner solle nicht bessergestellt werden, als wenn ihm seinerzeit verzinst eine Stundung zu gewähren gewesen wäre. Im Wege einer fiktiven Beurteilung sei hier zu prüfen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen im Zeitpunkt der Fälligkeit eine Stundung gerechtfertigt hätten, auch wenn kein Stundungsverfahren durchgeführt worden sei. Ein Erlass komme also dann in Betracht, wenn die Säumniszuschläge zwar (mangels gewährter Stundung) wegen der Fähigkeit der Umsatzsteuer wirksam entstanden seien, jedoch die Voraussetzungen für eine Stundung materiell-rechtlich vorgelegen hätten. So könne eine sog. technische Stundung auch ohne Antrag zinslos und intern vorgenommen werden. Eine technische Stundung setze jedoch (im Unterschied zu einer Verrechnungsstundung) fällige, wenn auch nicht zur Zahlung gestellte Ansprüche voraus. Da das FA im Streitfall der Steueranmeldung, aus der sich die Vorsteuerüberschüsse ergeben, nicht zugestimmt habe, seien keine Erstattungsansprüche fällig gewesen, mit denen das FA hätte aufrechnen können. (FG Münster, Urteil vom 10.10.2019 - 5 K 1382/16, AO, rkr.; DStR 2020, Heft 5, S. XIII)

4. Abgabenordnung: Keine Berichtigung (§ 129 AO) der trotz „Sechs-Augen-Prinzips“ des FA fehlerhaften Festsetzung eines ordnungsgemäß erklärten Veräußerungsgewinns i.S.d. § 17 EStG

Ein bestandskräftiger Steuerbescheid kann nicht mehr vom FA nach § 129 AO berichtigt werden, wenn die trotz eines vom FA praktizierten „Sechs-Augen-Prinzips“ fehlerhafte Festsetzung eines vom Steuerpflichtigen ordnungsgemäß erklärten Veräußerungsgewinns i.S.d. § 17 EStG nicht auf einem bloßen „mechanischen Versehen“ beruht. Das hat der IX. Senat des BFH durch Urteil vom 10.12.2019 entschieden. § 129 AO sei bereits dann nicht anwendbar, wenn auch nur die ernsthafte Möglichkeit bestehe, dass die Nichtbeachtung einer feststehenden Tatsache in einer fehlerhaften Tatsachenwürdigung oder einem ordnungsgemäßen sachverhaltsbezogenen Denk- oder Überlegungsfehler begründet ist oder auf mangelnder Sachverhaltsaufklärung beruht. Ob ein mechanisches Versehen oder ein die Berichtigung ausschließender Tatsachen- oder Rechtsirrtum vorliege, müsse nach den Verhältnissen des Einzelfalls und insbesondere nach der Aktenlage beurteilt werden. (BFH, Urteil vom 10.12.2019 - IX R 23/18; DStR 2020, 289)

5. Einkommensteuer: Keine Berücksichtigung von nicht verbrauchten Erhaltungsaufwendungen i.S.v. § 82b EStDV beim Erben

Nach Ansicht des FG Münster sind noch nicht verbrauchte Erhaltungsaufwendungen i.S.d. § 82b EStDV des Erblassers in dessen Todesjahr in einer Summe abziehbar. Damit widerspricht das FG der Ansicht der Finanzverwaltung in R 21.1 Abs. 6 EStR 2012, wonach die Verteilung beim Erben fortgeführt wird. Der BFH sei in seinem Urteil vom 13.03.2018 - IX R 22/17, BeckRS 2018, 13850 für den Fall des Vorbehaltsnießbrauchs davon ausgegangen, dass von einem Steuerpflichtigen getragene Erhaltungsaufwendungen i.S.d. § 82b EStDV bei seinem Tod nicht auf seine Erben als Gesamtrechtsnachfolger übergingen und dann bei diesen abziehbar seien. Der verbliebene Teil sei vielmehr beim Erblasser im Veranlagungszeitraum seines Todes bei den Einkünften aus VuV

abzuziehen. Nach Ansicht des FG gelten diese Grundsätze nicht nur für den Fall des Vorbehaltsnießbrauchs, sondern allgemein für die Konstellation, dass der verstorbene Steuerpflichtige Erhaltungsaufwendungen getragen habe, die noch nicht verbraucht seien. (FG Münster, Urteil vom 11.10.2019 - 10 K 3350/18 E, Rev. eingelegt, Az. BFH: IX R 31/19; DStR 2020, Heft 4, S. VI)

6. Einkommensteuer: Mindestnutzung zu eigenen Wohnzwecken für die Anwendung des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 Alt. 2 EStG

Die Anwendung der Ausnahmenvorschrift in § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 Alt. 2 EStG setzt voraus, dass die Wohnimmobilie im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Ausreichend dafür ist eine zusammenhängende Nutzung von einem Jahr und zwei Tagen, wobei sich die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken auf das gesamte mittlere Kalenderjahr erstrecken muss, während die eigene Wohnnutzung im zweiten Jahr vor der Veräußerung und im Veräußerungsjahr nur jeweils einen Tag zu umfassen braucht. (BFH, Beschluss vom 18.11.2019 - IX B 72/19, NV; DStR 2020, Heft 7, S. VI)

7. Umsatzsteuer: Keine Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern; keine Steuerschuld nach § 14c UStG bei Gutschriften an Nichtunternehmer

Trägt das Mitglied eines Aufsichtsrats aufgrund einer nicht variablen Festvergütung kein Vergütungsrisiko, ist es nicht als Unternehmer tätig. Dies hat der BFH entgegen bisheriger Rechtsprechung entschieden. Er begründete sein Urteil mit der Rechtsprechung des EuGH. Nach der EuGH-Entscheidung in der Rs. IO übe das Mitglied eines Aufsichtsrats unter bestimmten Voraussetzungen keine selbständige Tätigkeit aus. Maßgeblich ist, dass das Aufsichtsratsmitglied für Rechnung und unter Verantwortung des Aufsichtsrats handelt und dabei auch kein wirtschaftliches Risiko trägt. Letzteres ergab sich in dem vom EuGH entschiedenen Einzelfall daraus, dass das Aufsichtsratsmitglied eine feste Vergütung erhielt, die weder von der Teilnahme an Sitzung noch von seinen tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden abhängig war. Dem hat sich der BFH in seinem neuen Urteil unter Aufgabe bisheriger Rechtsprechung für den Fall angeschlossen, dass das Aufsichtsratsmitglied für seine Tätigkeit eine Festvergütung erhält. Darüber hinaus entschied der BFH, dass eine Gutschrift, die nicht über eine Leistung eines Unternehmers ausgestellt ist (im Streitfall erhielt das Aufsichtsratsmitglied Gutschriften), nicht einer Rechnung gleichsteht und folglich auch keine Steuerschuld nach § 14c Abs. 2 UStG begründen kann. (BFH, Urteil vom 27.11.2019 - V R 23/19; DStR 2020, 279 m.Anm. Heuermann)

8. Umsatzsteuer: Zeitpunkt der Steuerentstehung beim Sale-and-lease-back

Sale-and-lease-back-Geschäfte können als Mitwirkung des Käufers und Leasinggebers an einer bilanziellen Gestaltung des Verkäufers und Leasingnehmers zu steuerpflichtigen sonstigen Leistungen führen. Dies entschied der BFH mit Urteil vom 06.04.2016 - V R 12/15, DStR 2016, 1664 und verwies seinerzeit den Fall an das FG zurück. Im zweiten Rechtsgang legte das FA Revision gegen das Urteil ein, weil es die Ansicht vertrat, die Klägerin habe nicht eine einmalige Mitwirkungsleistung, sondern zu einer Dauerleistung führende Teilleistungen bewirkt, so dass die Steuer im Zeitablauf entstehe. Dem widersprach der BFH. Die Leistung wird danach erst mit der Beendigung der dieser Leistung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse - hier mit Beendigung des Leasingvertrags - erbracht, so dass die Steuer auch erst dann in voller Höhe entsteht. (BFH, Urteil vom 27.11.2019 - V R 25/18; DStR 2020, 335)